

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma BARCODAT GmbH

1. Allgemeines

- (1) Allen unseren Lieferungen Leistungen und Angeboten liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
- (3) Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn unser Vertragspartner über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine Eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen sowie Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“.
- (2) Gesetzliche Mehrwertsteuer ist unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto wird bei der Zahlung innerhalb der hierfür in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist gestattet.
- (4) Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist unstatthaft.

3. Lieferzeit, Lieferverzögerung

- (1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, daß alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind.
- (2) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit. Im Falle ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unseren Betrieb verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- (4) Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die von unserem Vertragspartner zu vertreten sind, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- (5) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussesbereichs liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- (6) Unser Vertragspartner kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Rücktritt vom Vertrag ist auch dann möglich, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung besteht. Ist dies nicht der Fall, so ist der auf die Teillieferung entfallene Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt im Fall unseres Unvermögens. Im übrigen gilt Abschnitt 6. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzugs unseres Vertragspartners ein oder ist dieser für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- (7) Kommen wir mit der Lieferung in Verzug und erwächst unserem Vertragspartner hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
Wird uns – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt und wird die Frist nicht eingehalten, so ist unser Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 6 dieser Bedingungen.

4. Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht auf unseren Vertragspartner über sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen - die im Rahmen der Zumutbarkeit zulässig sind - erfolgen und von uns noch andere Leistungen z. B. die Versandkosten übernommen wurden. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muß unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung über die Versandbereitschaft durchgeführt werden. Die Abnahme darf bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigert werden.
- (2) Wird der Versand auf Wunsch unseres Vertragspartners verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

5. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluß weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt 6 – Gewähr wie folgt:

Sachmängel:

- (1) All diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung schriftlich zu melden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- (2) Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen ist uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir zuvor zu verständigen sind, hat unser Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- (3) Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, besteht lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises.
Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt 6 dieser Bedingungen.

- (4) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
 Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch unseren Vertragspartner oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verletzung unserer Betriebs- oder Wartungsanweisungen sowie Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Verbrauchsmaterialien die nicht den Originalspezifikationen entsprechen. Die Gewährleistung wegen Mängeln unserer Produkte entfällt in diesen Fällen bereits dann, wenn unser Vertragspartner eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt
 Die Gewährleistung entfällt auch bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüsse - sofern sie nicht von uns zu verantworten - sind sowie bei normaler Abnutzung.
- (5) Bei unsachgemäßer Nachbesserung durch unseren Vertragspartner oder Dritte, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel:

- (7) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir unserem Vertragspartner auf unsere Kosten grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in zumutbarer Weise derart modifizieren, daß die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
 Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, so ist unser Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir unseren Vertragspartner von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtinhaber freistellen.
- (8) Die in vorgenannter Ziffer (7) enthaltenen uns betreffenden Verpflichtungen sind vorbehaltlich Abschnitt 6 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
 Sie bestehen nur, wenn
- wir unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet werden,
 - wir von unserem Vertragspartner in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß vorangegangener Ziffer (7) ermöglicht wird,
 - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung unseres Vertragspartners beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht durch eigenmächtige Veränderung oder nicht vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes durch unseren Vertragspartner verursacht wurde.

6. Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade die Absicherung gegen solche Schäden.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen- und ausschüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Soweit unsere Haftung beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Verjährung

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, beginnend mit Ablieferung der Ware oder Herstellung des Werkes. Schadenersatzansprüche unseres Vertragspartners verjähren innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht, wenn wir grob schuldhaft gehandelt haben oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unseres Vertragspartners.
 Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in 5 Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

8. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird unserem Vertragspartner ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
 Die Software darf nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69 a ff UrhG) vervielfältigt, überarbeitet, übersetzt oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandelt werden. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist – außer bei ausdrücklicher Vereinbarung - nicht zulässig.

9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns bei Verträgen mit Unternehmen das Eigentum bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- (2) Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten unseres Vertragspartners gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht unser Vertragspartner selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- (3) Ein Zugriff Dritter etwa im Falle einer Pfändung, sowie eine etwaige Beschädigung oder die Vernichtung der Ware ist uns unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Weiterveräußerung der Ware im ordentlichen Geschäftsgang ist gestattet solange uns gegenüber kein Zahlungsverzug eingetreten ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Unser Vertragspartner tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die durch Weiterveräußerung oder einen sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehen.. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist unser Vertragspartner zur Einziehung der Forderung ermächtigt.
 Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt werden und Zahlungsverzug eintritt.

10. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Vertragspartner gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand ist das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. sofern unser Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz unseres Vertragspartners Klage zu erheben.